Hygieneplan
für die Musikschule Gerstetten

vom 7.5.2020 anlässlich der
Corona-Pandemie

1. GRUNDSÄTZLICHES
2. MELDEPFLICHT
3. PERSÖNLICHE HYGIENE
4. ZUGÄNGE GEBÄUDE, FLURBEREICH
5. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, VERWALTUNG
6. MUSIKSCHULUNTERRICHT
7. VERWALTUNG
8. REINIGUNG
9. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH
10. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG, SONSTIGES
11. RISIKOGRUPPEN

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Musikschule Gerstetten gemeinsam mit dem Träger der Musikschule, am 9.5.20 veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen vom 22.04.2020 (Anlage 3).
Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz.
Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.
Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Musikschule Gerstetten gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Musikschule (soweit vorhanden bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oderNiesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
- Händewaschen mit Seife für min 20 Sekunden. Das Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen(!) beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

4. ZUGÄNGE MUSIKSCHULGEBÄUDE UND UNTERRICHTSRÄUME

- Die Musikschule darf nur von Mitarbeitenden, Lehrkräften, Musikschülern sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.
- Auf den Fluren und in den Toilettenräumen der Musikschule herrscht Maskenpflicht. Sobald Schüler / Lehrer den Unterrichtsraum verlassen bzw. das Musikschulegebäude betreten müssen Masken aufgesetzt werden
- Im Unterrichtsraum selber besteht keine Maskenpflicht.
- Nur im Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.

- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- In den Korridoren und Fluren sind Markierungen auf dem Boden und/oder an den Wänden für die Laufwege vorhanden, die so angeordnet sind, dass auch in engen Fluren möglichst wenig Kontakt zustande kommt.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
    - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
    - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
    - Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich oder bei den Unterrichtsräumen Händewaschmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.
- Nach jedem Schüler wird der jeweilige Unterrichtsraum mehrere Minuten gelüftet. Hierzu sind jeweils 5 Minuten Lüftungspause einzuplanen. Zur schnelleren Abluftabfuhr wird ein Ventilator eingesetzt.
- Das regelmäßige reinigen von stationären Instrumenten sowie ggf. von Tischflächen und Türklinken wird durch die jeweilige Lehrkraft vorgenommen

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m im Unterricht wird jederzeit gewährleistet.
- In den Unterrichtsfächern der Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 m zwischen Schüler und Lehrkraft einzuhalten
- Alle Unterrichtsräume, in denen Blechblasinstrumente unterrichtet werden, sind mit gesonderten und verschließbaren Plastikeimern (Spuckeimer) auszustatten, in denen Kondenswasser, Speichel etc. der Schülerinnen und Schüler gesammelt wird, das/der im Unterricht anfällt. Die Eimer sind mit flüssigkeitsdichten Plastiktüten in angemessener Größe ausgekleidet und diese Plastiktüten mit Material (Holzspäne, Sand Katzenstreu)

versehen, dass das Kondenswasser etc. angemessen aufnehmen / aufsaugen kann. Die Plastiktüten sind täglich fachgerecht zu entsorgen

- In dem Unterrichtsraum dürfen zur gleichen Zeit nur die Lehrkraft und der Schüler aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf davon abgewichen werden
- Geschwisterkinder können als Ausnahme der o.g. Regel auch gemeinsam unterrichtet werden. Der Mindestabstand zur Lehrkraft muss eingehalten werden.
- Zwischen zwei Unterrichtseinheiten besteht immer eine Pause von mindestens fünf Minuten. Die Stundenplanung ist entsprechend getaktet.
- Der neue Schüler darf den Unterrichtsraum erst betreten, wenn der vorherige den Raum verlassen hat.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge;
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.

7. VERWALTUNG

- Die Theken bzw. Schreibtische in der Verwaltung sind mit Spuckschutz ausgestattet.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.
- Mitarbeiter der Verwaltung erhalten gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

8. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt täglich. Besondere Fokus muss hierbei auf den Handkontaktflächen sowie den Oberflächen auf Tischen und Schränken liegen
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern anhand feuchten Einmal-desinfektionstüchern.
- Reinigung der Klaviertastauren übernehmen die jeweiligen Lehrkräfte
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

9. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen und Waschbecken werden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt
- Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorhanden. In den Toilettenräumen darf sich maximal eine Personen aufhalten.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

10. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen.
- Die Unterweisung der Musikschüler hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes durch die Lehrkraft zu erfolgen. Hierzu wird ein Merkblatt zur Verfügung gestellt.
- Die Lehrkraft ist für die Einhaltung der Hygieneregeln und deren Überwachung im eigen Schülerkreis verantwortlich
- Die Hygieneregeln sind den Musikschülern und ihren Erziehungsberechtigten vor Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich mitgeteilt worden.

11. RISIKOGRUPPEN

- Lehrkräften die zu einer der Risikogruppen gehören wird freigestellt, ob sie die Tätigkeit im Präsenzunterricht wieder aufnehmen wollen. Kann kein Präsenzunterricht gehalten werden, wird mit Onlineunterricht oder in anderen Formen des Fernunterrichts gearbeitet .Sollte dies nicht möglich sein, werden diese Kräfte vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt.
- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte werden besonders geschützt (Personen über 60 Jahre/Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
- Die Feststellung, ob ein/e Mitarbeiter/in der Musikschule oder eine für die Musikschule tätige Honorarkraft einer Risikogruppe angehört, sowie der Umfang bei Feststellung einer Zugehörigkeit erfolgt nach einem definierten Ablaufplan. Der Ablaufplan wird als Anlage 1 beigefügt.
- Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit
  - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
  - chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
  - chronische Lebererkrankungen
  - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)Krebserkrankungen
  - geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

  Ferner
  - Schwangere
  - Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
  - Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben
  - Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung
  - Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen
  - Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören
- Für einzelnen Risikogruppen unter den Mitarbeitenden oder den Schülerinnen und Schülern gelten unterschiedliche Regelungen, die sich an dem jeweiligen Risikograd und an der Einbindung in den Musikschul- und Unterrichtsbetrieb orientieren und den notwendigen Schutz als auch die größtmögliche Einbindung und Partizipation von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler und ihr jeweiliges familiäres und soziales Umfeld ermöglichen. In der Anlage 2 wird beispielhaft ein Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen vorgestellt

Gezeichnet

Anlagen

1. Ablaufplan / Protokoll zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung daraus abzuleitender Maßnahmen

2. Beispiel: Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen unter Lehrkräfte, sonstige Mitarbeitenden und Schülerinnen / Schüler

3. Hygienehinweise für die Schulen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.04.2020

Anlage 1

Ablaufplan / Protokoll zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung daraus abzuleitender Maßnahmen

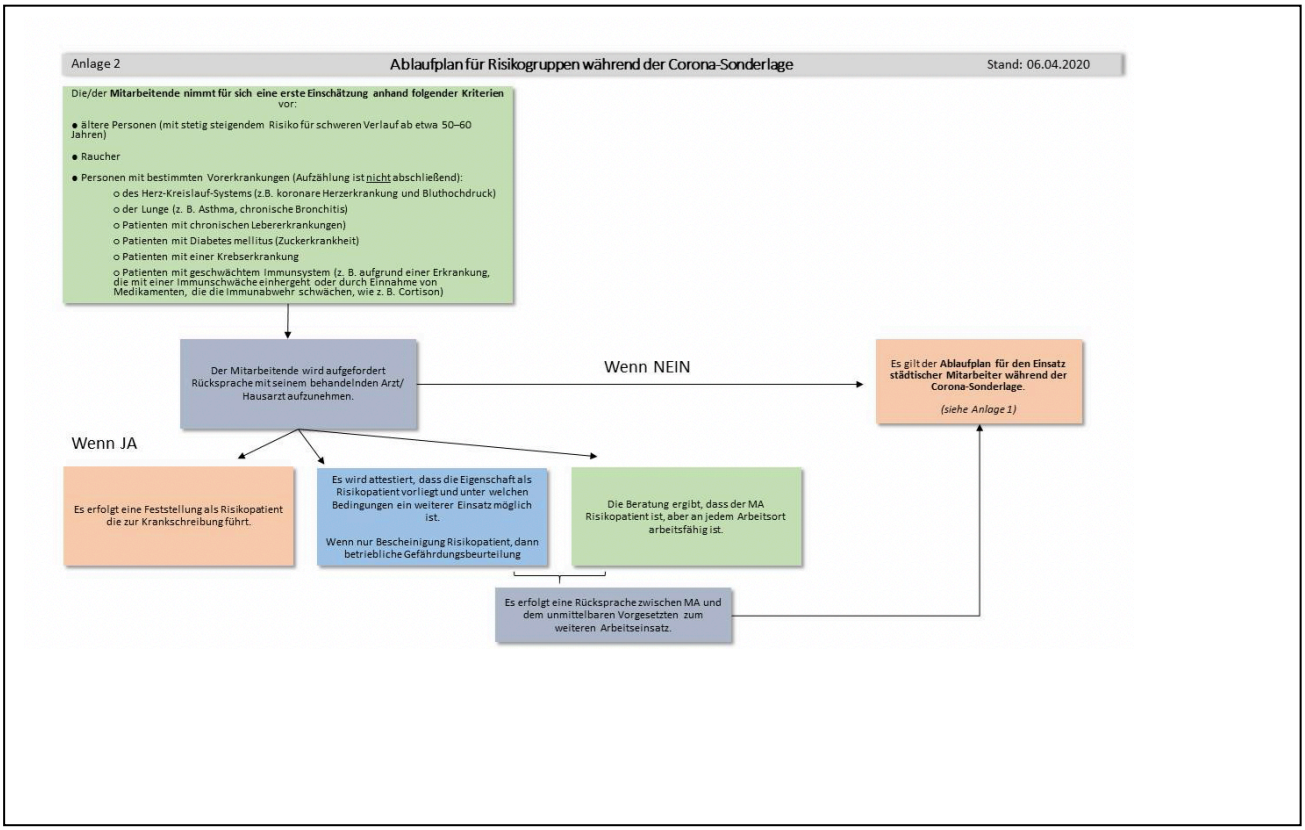

Anlage 2

Beispiel: Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen unter Lehrkräfte, sonstige Mitarbeitenden und Schülerinnen / Schüler

Personenkreis	**as**
Risikogruppen: • Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck) • Chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD) • Chronische Lebererkrankungen • Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) • Krebserkrankungen	• Soweit es sich um angestellte Musikschullehrkräfte handelt, ist ihnen per Dienstanweisung untersagt, Präsenzunterricht zu erteilen. Sie sind angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt

Personenkreis	**as**
• Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison) • Schwangere	• Soweit es sich um sonstige Mitarbeitende der Verwaltung handelt, sind von der Präsenzpflicht in der Musikschule entbunden und üben ihre Tätigkeit im Homeoffice aus. • Schülerinnen und Schüler, die dieser Risikogruppe angehören, wird kein Unterricht erteilt / wird nur Unterricht mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberichtigten nach vorherigem Beratungsgespräch erteilt.
Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben	Sind von der Pflicht zur Erteilung von Präsenzunterricht befreit, sofern sie sich nicht freiwillig dazu entscheiden. Dies kann auch in einer Mischung aus Präsenzunterricht und Fernlernangeboten erfolgen. Verzichten sie auf die Erteilung von Präsenzunterricht, sind sie angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt
Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben	Können entscheiden, ob sie ihrer Unterrichts-verpflichtungen in Form von Präsenzunterricht oder Fernlernunterricht nachkommen.
Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung	Können als Lehrkräfte deshalb im Präsenzunterricht eingesetzt werden.
Wenn im Haushalt mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder), die einer Risikogruppe angehören	Entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht.
Meldepflicht	Aufgrund der Coronas-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.